

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Recht der Kirche im badischen Kirchenstreit**

**Mainz, 1853**

Rückdeckel

**urn:nbn:de:bsz:31-13605**

**Gleichberechtigung**  
der  
**Augsburgischen Confession**  
mit  
**der katholischen Religion**  
in Deutschland

nach den

Grundsätzen des deutschen Reichs, des Rheinbundes und des deutschen Bundes. Nebst Beleuchtung der Schrift: „Die katholische Religionsübung in Mecklenburg = Schwerin. Geschichtlich und rechtlich.“

Von

**J. C. B. v. Linde.**

gr. 8. geh.

1 fl. 45 kr. oder 1 Rthlr.

Diese Schrift von einem Verfasser, dessen Name nicht bloß in der juristischen Literatur allgemein bekannt ist, sondern auch insbesondere auf dem Felde, auf welchem sich die obige Schrift bewegt, seit dem Jahre 1845 Bedeutendes geliefert hat, stellt zuerst das rechtliche System der Gleichberechtigung der christlichen Confessionen in seiner historischen Entwicklung durch die ehemaligen deutschen Reichsgesetze, insbesondere den Passauer Vertrag von 1552, den Religionsfrieden von 1555, den westphälischen Frieden von 1648, den Reichsdeputationshauptschluß von 1803; sodann durch die Rheinbundsgesetze seit 1806 und die deutsche Bundesgesetzgebung seit 1815 fest. Da diese, für die Gegenwart so höchst wichtige und die interessantesten Tagesfragen im Prinzip entscheidende Schrift bis jetzt, außer einer, kürzlich von demselben Herrn Verfasser erschienenen kleineren Abhandlung, die erste ist, welche den Gegenstand von dem rechtlichen Standpunkte aus, und von diesem erschöpfend darstellt, indem alle übrigen unter ähnlichem Titel in früheren Jahren erschienenen Schriften, was unglaublich scheint, durchaus die rechtliche Grundlage nicht einmal berühren, so kann man hier auch die oft mißbrauchte Redensart, daß sie einem wahren Bedürfnisse Befriedigung gewährt und eine wesentliche Lücke der Literatur ausfüllt, hier einmal mit voller Wahrheit wiederholen. Auch die Mecklenburg'sche Religionsangelegenheit, welche die Veranlassung zur Bearbeitung des Gegenstandes gewesen ist, wird dadurch thatsächlich und rechtlich wohl ganz zum Abschlusse gebracht.



Früher erschienen in demselben Verlage:

**Der paritätische Staat** und die Forderungen der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz. gr. 8. br.

24 fr. oder 7 Sgr.

Die vorliegende Schrift eines der Verhältnisse durchaus kundigen Mannes ist zunächst durch eine vor Kurzem in Heidelberg erschienene berüchtigte Broschüre hervorgerufen worden, welche hier ihre Widerlegung findet. Der Verfasser hat sich indessen gehütet, mit dem Heidelberger Pamphletisten handgemein zu werden und es vorgezogen, statt sich in einen unerquicklichen Hader über Einzelnes zu verlieren, die katholischen Ideen zu entwickeln und die Thatsachen sprechen zu lassen. Auf diese ruhige objectiv Weise wird die ganze jetzt obschwebende Kirchenfrage in ein helles Licht gestellt, welchem Niemand, der noch einen Funken guten Willens in sich trägt, die Augen verschließen kann.

**Stövecken, H.**, welche Kirche ist die Kirche Christi? oder Katechismus über die Unterscheidungslehren der katholischen und (evangelisch) protestantischen Kirche mit besonderer Rücksicht auf den Katechismus der „evangelischen“ Kreissynode Duisburg. Ein Leitfaden beim Unterrichte der Neokatholiken. gr. 8. geh.

27 fr. oder 8 Sgr.

**Riffel, Dr. C.**, geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Von der Gründung des Christenthums bis auf die neueste Zeit. 1r Theil: Von der Gründung des Christenthums bis auf Justinian I. gr. 8.

3 fl. 54 fr. od. 2 Rthlr. 7 $\frac{1}{2}$  Sgr.

**Beiträge zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen Kirchenverfassung in der oberrheinischen katholischen Kirchenprovinz** der vereinten Staaten Württemberg, Baden, beider Hessen und Nassau mit Frankfurt, nebst einem Anhang, enthaltend: I. Die päpstliche Erections- und Circumscriptions-Bulle vom 16. August 1821. II. Die entworfene Kirchenpragmatik der oberrheinischen Kirchenprovinz. III. Das Formular eines Fundations-Instruments. Von J. M. L. N. . . . s. 8. 45 fr. oder 12 $\frac{1}{2}$  Sgr.

 In gegenwärtiger Zeit dürfte dieses früher erschienene Schriftchen, in welchem die Frankfurter Declaration vollständig enthalten ist, von großem Interesse sein, aus welchem Grunde hienit auf dieselbe besonders aufmerksam gemacht wird.

